



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Erbschaftsteuer ist keine Nachlassverbindlichkeit

Das Finanzamt darf die Erbschaftsteuer im Insolvenzverfahren nicht durch Feststellungsbescheid als Nachlassverbindlichkeit geltend machen. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 30. April 2014 ([Az. 3 K 1915/12 Erb](#)) entschieden.

Der Erblasser war von seiner Tochter und seiner Lebensgefährtin je zur Hälfte beerbt worden. Nachdem die Lebensgefährtin ihren Erbteil auf die Tochter des Erblassers übertragen hatte, wurde das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet und der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Das Finanzamt erließ gegenüber dem Kläger einen Feststellungsbescheid nach § 251 Abs. 3 AO, mit dem es die gegenüber der Tochter bereits bestandskräftig festgesetzte Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit geltend machte. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass der Nachlass nach der Erbauseinandersetzung nicht mehr für Steuerverbindlichkeiten der Erben hafte.

Seine Klage hatte Erfolg. Der Senat führt aus, dass ein Feststellungsbescheid nur in Bezug auf Insolvenzforderungen erlassen werden dürfe. In einem Nachlassinsolvenzverfahren resultierten solche aus Nachlassverbindlichkeiten. Dies seien allerdings nur vom Erblasser herrührende Schulden oder Verbindlichkeiten, die den Erben als solchen treffen. Die Erbschaftsteuer stelle demgegenüber eine Eigenschuld des Erben dar, weil sie der Höhe nach an das persönliche Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser anknüpfe und das Gesetz ausdrücklich den Erben als Steuerschuldner bestimme. Auch unter dem Gesichtspunkt der Haftung scheide eine Qualifizierung der Erbschaftsteuer als Nachlassverbindlichkeit aus, da eine Haftung des Nachlasses für die Erbschaftsteuer nur bis zur Erbauseinandersetzung in Betracht komme (§ 20 Abs. 3 ErbStG). Diese sei aber bereits vor Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens erfolgt. Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig unter dem Aktenzeichen II R 34/14.

Werbungskostenabzug für „umgekehrte Familienheimfahrten“ zulässig

Mit Urteil vom 28. August 2013 ([Az. 12 K 339/10 E](#)) hat der 12. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass Fahrtkosten einer Ehefrau für Besuche ihres auf wechselnden Baustellen tätigen Ehemannes bei diesem als Werbungskosten abzugsfähig sein können.

Der Kläger ist als Monteur weltweit auf wechselnden Baustellen eingesetzt. Während eines Einsatzes in den Niederlanden besuchte ihn seine Ehefrau an insgesamt drei Wochenenden. Hierfür machte der Kläger bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit einen Werbungskostenabzug geltend. Er legte eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vor, wonach die

Anwesenheit des Klägers auf der Baustelle auch an den Wochenenden aus produktionstechnischen Gründen erforderlich gewesen sei. Das Finanzamt versagte den Abzug mit der Begründung, es handele sich um Kosten der privaten Lebensführung.

Dies sah der 12. Senat des Finanzgerichts Münster anders und gab der Klage statt. Die Besuchsfahrten seien zwar sowohl privat als auch beruflich veranlasst, jedoch überwiege die berufliche Veranlassung deutlich. Wäre der Kläger an den Wochenenden zum Familienwohnsitz gefahren, hätte er die hierdurch entstandenen Kosten als Werbungskosten abziehen können. Da solche Familienheimfahrten wegen dienstlicher Notwendigkeiten nicht möglich gewesen seien, müsse dasselbe für die Besuchsfahrten der Ehefrau (sog. „umgekehrte Familienheimfahrten“) gelten. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 22/14 anhängig.

Erträge der Organgesellschaft aus einer ausländischen Beteiligungsgesellschaft bleiben für Gewerbesteuerzwecke in vollem Umfang außer Ansatz

Mit Urteil vom 14. Mai 2014 ([Az. 10 K 1007/13 G](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster klargestellt, dass Beteiligungserträge aus einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die die inländische Organgesellschaft erzielt, den bei der Organmutter zu erfassenden Gewerbeertrag nicht erhöhen.

Die Klägerin ist zu 100 % an einer GmbH beteiligt, die ihrerseits mehr als 70 % der Anteile an einer italienischen Kapitalgesellschaft hält. Zwischen der Klägerin und der GmbH besteht eine gewerbsteuerliche Organshaft. Das Finanzamt behandelte im Rahmen der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages der Klägerin 5 % der Beteiligungserträge, die die GmbH von der italienischen Tochtergesellschaft bezogen hatte, als nicht abziehbare Betriebsausgaben im Sinne von § 8b Abs. 5 KStG. Entgegen der Ansicht der Klägerin sei diese Vorschrift anwendbar, da die Organshaft nicht zu einer Besserstellung bei der Besteuerung von Dividenden führen dürfe.

Das Gericht folgte dem nicht und gab der Klage statt. Für eine Hinzurechnung von 5 % der Beteiligungserträge fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Obwohl die Organgesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer als Betriebsstätte der Organträgerin gelte, seien ihre Gewerbeerträge getrennt zu ermitteln. Hierfür sei grundsätzlich das körperschaftsteuerliche Einkommen maßgeblich, das bei einer Organgesellschaft Dividendenerträge ausdrücklich nicht einbeziehe (§ 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG). Da die Beteiligung jedoch die Voraussetzungen der gewerbsteuerlichen Kürzungsvorschrift für mindestens 15 % ige Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften (§ 9 Nr. 7 GewStG) erfülle, sei die Dividende in vollem Umfang wieder herauszurechnen. Für eine Behandlung von 5 % des Beteiligungsertrags als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe sei kein Raum, da die Anwendung von § 8b KStG für diesen Fall ausdrücklich ausgeschlossen sei (§ 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG).

Die hierdurch entstehende ungerechtfertigte Begünstigung gegenüber Gesellschaften, die keinem Organkreis angehören, könne auch nicht im Wege einer Analogie beseitigt werden. Das Gesetz enthalte zwar möglicherweise eine ungewollte Lücke. Diese habe der Gesetzgeber im Rahmen von Änderungen der hier betroffenen Vorschriften nicht geschlossen, obwohl ihm die Problematik bekannt gewesen sei. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Aufwendungsersatzansprüche gegen abgemahnte Wettbewerber unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 3. April 2014 ([Az. 5 K 2386/11 U](#)) entschieden, dass Zahlungen, die als Aufwendungsersatz aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung an einen Unternehmer von dessen Wettbewerbern gezahlt werden, nicht steuerbaren Schadensersatz darstellen.

Die Klägerin ist im Bereich des Handels mit Hard- und Software sowie der elektronischen Datenverarbeitung tätig. Durch einen von ihr beauftragten Rechtsanwalt mahnte sie Wettbewerber wegen fehlerhafter Allgemeiner Geschäftsbedingungen ab und ließ sich die hierdurch entstandenen Kosten von den Wettbewerbern erstatten. Das Finanzamt unterwarf die Aufwendungsersatzzahlungen der Umsatzsteuer. Die Klägerin habe durch die Abmahnung umsatzsteuerpflichtige Leistungen an ihre Wettbewerber erbracht, weil sie als Geschäftsführerin

ohne Auftrag in deren Interesse tätig geworden sei.

Dem schloss sich das Gericht nicht an, sondern gab der Klage statt. Die Zahlungen stellten kein Entgelt für steuerbare Leistungen, sondern echten Schadensersatz dar. Die Klägerin habe ihren Wettbewerbern durch die Abmahnungen keinen verbrauchsfähigen Vorteil verschafft. Zwar werde dem Abmahnungsempfänger durch die Abmahnung die Möglichkeit eingeräumt, einen kostspieligen Rechtsstreit zu vermeiden. In erster Linie habe die Klägerin aber das Ziel verfolgt, den Handlungsspielraum ihrer Wettbewerber zu beschneiden und ihnen damit vielmehr einen Nachteil zugefügt. Der der Klägerin nach dem UWG zustehende Aufwendungsersatzanspruch sei lediglich die gesetzliche Folge des Umstands, dass sie tatsächlich Aufwendungen getragen habe, um sich gegen das schädigende Verhalten ihrer Wettbewerber zu wehren.

Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster grenzt sich mit dieser Entscheidung vom Bundesfinanzhof ab, der im Urteil vom 16. Januar 2003 (Az. V R 92/01) Aufwendungsersatzansprüche eines Abmahnvereins als umsatzsteuerbares Entgelt angesehen hatte. Anders als die Klägerin im vorliegenden Streitfall erlitten Abmahnvereine durch das wettbewerbswidrige Verhalten eines Marktteilnehmers selbst keinen Schaden. Der Senat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zum Zeitpunkt der Berücksichtigung eines Auflösungsverlustes nach § 17 EStG, wenn die Höhe einer Bürgschaftsinanspruchnahme noch nicht feststeht (Urteil vom 27. März 2014, [Az. 2 K 4479/12 E](#))

Ist die zu § 16 EStG entwickelte Gesamtplanrechtsprechung auf die unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils im Sinne von § 6 Abs. 3 EStG übertragbar? (Urteil vom 9. Mai 2014, [Az. 12 K 3303/11 F](#))

Gewerbsteuer

Zur Frage, ob eine examinierte Krankenschwester, die sich zur „Clinical Research Associate“ fortgebildet hat und in der klinischen Forschung tätig ist, gewerbsteuerpflichtige Einkünfte erzielt (Urteil vom 29. April 2014, [Az. 2 K 3993/12 G](#))

Umwandlungssteuer

Zur Frage, ob bei der Einbringung eines Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft nach § 20 Abs. 2 UmwStG 1995 eine Wertaufstockung zulässig ist, wenn zwar die Summe der Teilwerte der eingebrachten Einzelwirtschaftsgüter über dem Buchwert des Teilbetriebs liegt, der Wert des eingebrachten Teilbetriebs als Sachgesamtheit aufgrund eines negativen Geschäftswerts jedoch nicht (Urteil vom 31. Januar 2014, [Az. 9 K 135/07 K,F](#), Rev. BFH I R 33/14)

Verfahrensrecht

Kann ein teilweise vorläufig erlassener Bescheid im Hinblick auf die Höhe des Betriebsausgabenabzugs für ein Arbeitszimmer geändert werden, wenn sich der Vorläufigkeitsvermerk nur auf die Einkünfteerzielungsabsicht bezieht? (Urteil vom 27. März 2014, [Az. 2 K 1208/12 E](#))

Zur Anfechtung nach § 4 AnfG bei Zurverfügungstellung eines Kontos (Urteil vom 7. Mai 2014, [Az. 6 K 1062/13 AO](#))

Zur Frage, ob privatrechtliche Abtretungen und Einräumungen von Grundpfandrechten die Haftung im Hinblick auf den Grundsatz der anteiligen Tilgung begrenzen (Urteil vom 16. Januar 2014, [Az. 9 K 2879/10 L](#), Rev. BFH VII R 20/14)

Interna und mehr

FG Münster verstärkt den Bundesfinanzhof

Der Bunderichterwahlausschuss wählte **Dr. Sabine Haunhorst**, derzeit Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Münster, am 22. Mai 2014 zur Richterin am Bundesfinanzhof. Frau Dr. Haunhorst begann nach einer anwaltlichen Tätigkeit ihre finanzrichterliche Laufbahn 1998 am Sächsischen Finanzgericht in Leipzig, von wo aus sie vier Jahre später zum Finanzgericht Münster wechselte. Seit 2009 ist sie außerdem Pressesprecherin des Finanzgerichts Münster und wurde zum 1. September 2013 zur Vorsitzenden des hiesigen 6. Senats berufen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemittlung Nr. 9 vom 22. Mai 2014](#).



Abschied in den Ruhestand

Am 30. Mai 2014 wurde Richter am Finanzgericht **Ludger Schulze-Temming** vom Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster Wilhelm Markert in den Ruhestand verabschiedet. Herr Schulze-Temming war nach seiner juristischen Ausbildung zunächst in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung tätig, bevor er 1985 zum Finanzgericht Münster wechselte. Seit über 20 Jahren gehörte er dem für Spezialfragen des Grunderwerbsteuerrechts zuständigen 8. Senat an.



Brennpunkt Steuerpraxis geht in die zweite Runde

Der zweite „Brennpunkt Steuerpraxis“, den das Finanzgericht Münster gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe und dem Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V. veranstaltet, bietet erneut einen ganz aktuellen Blick auf eine praxisrelevante Thematik. **Michael Wendt, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof**, wird am **30. Juni 2014 um 16:00 Uhr** im **Mövenpick Hotel Münster** zum Thema **„Personengesellschaften in der ertragsteuerlichen Beratung – Aktuelle Aspekte aus Sicht des BFH“** referieren und anschließend mit den Teilnehmern diskutieren. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Referendartag 2014: Es sind noch Plätze frei!

Für den Referendartag, der am **25. Juni 2014** am Finanzgericht Münster stattfinden wird, sind noch Plätze frei. An der Finanzgerichtsbarkeit interessierte Rechtsreferendare haben hierbei Gelegenheit, Einblicke in die finanzrichterliche Tätigkeit zu gewinnen. Zum Programm und zur Anmeldung geht es gleich [hier](#).

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin VRinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Ihre Daten werden dann vollständig gelöscht. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.